

## Amtlicher Teil

### Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Nordhausen, (Spielapparate-Steuerersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01. 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2004 (GVBl 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung vom 6. Juli 2005 die folgende Satzung über die Erhebung einer Spielapparatesteuer in der Stadt Nordhausen (Spielapparate-Steuerersatzung) beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Nordhausen erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

#### § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Der Steuer unterliegt die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

#### § 3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der aufgestellten Apparate.

#### § 4 Steuersätze

- Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Apparat
  - in den Fällen des § 2 a
    - für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten 77,00 €
    - für Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten 41,00 €
  - in den Fällen des § 2 b
    - für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten 38,00 €
    - für Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten 20,00 €
- Die Steuer beträgt für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeiten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben je angefangenem Kalendermonat und Apparat 500,00 €
- Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

#### § 5 Abweichende Besteuerung

- Auf Antrag des Aufstellers kann eine Besteuerung nach dem Spielumsatz erfolgen. Als Spielumsatz gilt die Gesamtsumme der eingesetzten Geldbeträge.
- Die Steuer beträgt bei Geräten nach § 2 a 8,5 vom Hundert und bei Geräten nach § 2 b 5 vom Hundert des Spielumsatzes.
- Der Antrag ist bei der Anmeldung der Geräte zu stellen. Ein Wechsel der Besteuerungsart ist frühestens nach zwölf Monaten möglich. Werden im Stadtgebiet mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag nur für alle Geräte im Stadtgebiet gestellt werden.
- Voraussetzung ist, dass eine ausnahmslose manipulations- und revisionssichere Feststellung der Spielumsätze nachgewiesen ist.
- Ausgenommen sind alle Geräte im Sinne des § 4 (2).

#### § 6 Steuerschuldner

- Steuerschuldner ist der Aufsteller des Spielapparates.
- Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Aufsteller zu sein (§ 7 Abs. 3), die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt und das Betreiben des Apparates ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

#### § 7 Anzeigepflicht

- Der Aufsteller ist verpflichtet innerhalb eines Monats sowohl das Aufstellen als auch die Außerbetriebnahme von Spielapparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Außerbetriebnahme, unter Angabe seines Namens und der Anschrift dem Steueramt der Stadt Nordhausen zu melden.  
Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Einganges der Anzeige.
- Mit dem Antrag auf Besteuerung nach § 5 (1) hat der Aufsteller den zu erwartenden Jahresspielumsatz dem Steueramt der Stadt Nordhausen anzumelden.  
Der Aufsteller hat bis zum 15. des Folgejahres über den Jahresspielumsatz des Vorjahres eine Endabrechnung abzugeben. Dazu sind die Zählwerksausdrucke im Original als Anlage beizufügen.

- Zur Anmeldung verpflichtet ist neben dem Aufsteller auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf das Betreiben der Spielapparate nur zulassen, wenn ihm vom Aufsteller die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird. Als Anmeldebescheinigung gilt der Steuerbescheid.
- Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) unmittelbar.

#### § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- Die Steuerschuld entsteht mit Inbetriebnahme des Apparates.
- Die Steuer wird durch Bescheid auf der Grundlage der Anzeige nach § 7 (1) mit den nach § 4 geltenden Steuersätzen je Kalenderjahr festgesetzt.  
Entsteht die Steuerschuld erst im Laufe des Kalenderjahres, wird sie mit dem Steuersatz je Kalendermonat für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- Die Steuer wird zum 30. eines jeden Monats mit je 1/12 des Jahresbetrages fällig.
- In den Fällen des § 5 (1) wird die Steuer als Vorauszahlung auf die voraussichtliche Höhe der Steuerschuld gem. Voranmeldung erhoben. Nach erfolgter Endabrechnung wird die Steuer für den Veranlagungszeitraum endgültig festgesetzt. Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- Aufgrund der Jahresendabrechnung erfolgt die Anpassung der Vorauszahlungen für das Folgejahr.
- Kommt der Aufsteller seiner Meldepflicht nicht nach oder können Zählwerksausdrucke nicht im Original vorgelegt werden und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht zu ermitteln oder zu berechnen, so werden diese durch die Gemeinde gem. § 162 AO im Rahmen einer Schätzung ermittelt.

#### § 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach den Vorschriften des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

Insbesondere sind für Stichproben, auf Verlangen der gemeindlichen Bediensteten in deren Beisein Zählwerksausdrucke anzufertigen

#### § 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

#### § 12 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Stadt durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

#### § 13 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2004 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 20. 11. 1996 außer Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

#### Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 17. August 2005

gez. Rinke  
Oberbürgermeisterin

**Nichtamtlicher Teil**

**Video „Nordhausen und die 2. Thüringer Landesgartenschau“ in Stadtinformation erhältlich**

Nordhausen (psv) Der Film „Nordhausen und die 2. Thüringer Landesgartenschau“ liegt jetzt in der Stadtinformation vor und kann ab sofort für 9,95 Euro erworben werden. Das künftige Kulturamtsleiterin Dr. Cornelia Klose an, deren Amt den Film in Auftrag gegeben hat.

In 30 Minuten wird der Zuschauer mit auf eine Reise über den Petersberg genommen. Dabei werden Höhepunkte der Landesgartenschau, die vielfältigen kulturellen Veranstaltungen in Nordhausen im Jahr 2004 sowie die Sehenswürdigkeiten der Stadt gezeigt und vorgestellt. In den kommenden Wochen werde auch eine DVD-Fassung des Films vorliegen, die von einer Nordhäuser Firma produziert wurde, so Frau Klose.



**Veranstaltungen in Nordhausen**

- **3. September 2005, 10:30 – 16:30 Uhr:**  
**1. Seifen-Kisten-Rennen in der Altstadt** (Start: Torhäuschen am Spenderkirchhof, Ziel: Parkplatz Elisabethstraße)
- **10. September 2005, ab 17 Uhr: 2. Lichterfest im PeterbergGarten**
- **11. September 2005, 10 - 17 Uhr: Tag des offenen Denkmals**  
 Geöffnete Denkmale in Nordhausen:  
 Kunsthaus Meyenburg; A.-Puschkin-Str. 31, I Museum "Flohburg" Barfüßerstr. 6 I Museum "Tabakspeicher"; Bäckerstr 20 I Wohnhaus Fam. Schwinn; Pfaffengasse 2 I Luftschutzstollenanlage; Johanneshof I Traditionsbrennerei; Grimmelallee 11 I Likörfabrik "August Picht" Grimmelallee 28 I Frauenberg-Kirche; Sangerhäuser Str. I St. Blasii-Kirche; Blasii-Kirchplatz I Dom "Zum Heiligen Kreuz" Domstr. I Propsteikeller; Domstr. 13/14 I Humboldt-Gymnasium: Mittelalterlicher Keller; Domstr. 15 I Herder-Gymnasium; Wiedigsburg 7/8 I Theater; K.-Kollwitz-Str.15 I Zwiniger; Töpferstr. I Petriturm; Petersberg I KZ-Gedenkstätte "Mittelbau-Dora"; Kohnsteinweg 20 I St. Nicolai-Kirche; Burg Krimderode; OT Krimderode, An der Burg I Sankt-Johannes-Kirche OT Herreden I Heißdampflokmobile NEH 7; OT Sundhausen, Uthleber Straße 24 I
- **9:30 Uhr: Citylauf**, Start und Ziel: Bahnhofsplatz
- **13 – 18 Uhr: Verkaufsoffener Sonntag**  
 anlässlich des Tages des offenen Denkmals und des 10jährigen Bestehens der Südhargalerie
- **14 – 18 Uhr: Theaterfest auf dem Theaterplatz**

**"Wir sind wieder da!"**

Am **29. August** ab 8 Uhr mit Angeboten wie zum Beispiel:

- MITTERNACHTSSAUNA
- SCHWIMMKURSE FÜR JUNG & ALT
- AQUASPORTKURSE
- KINDERGEBURTSTAGE
- SENIORENSCHWIMMEN
- FKK- BADEABENDE
- FRAUENSAUNA
- MASSAGEN
- SOLARIEN

Grimmelallee 40  
 99734 Nordhausen  
 Telefon 03631 4799-0  
[www.badehaus-nordhausen.de](http://www.badehaus-nordhausen.de) Nordhausen | komm doch mit

**HUNDERTWASSER**



Farbgrafik, Tapisserie und Porzellan des österreichischen Künstlers Friedensreich Hundertwasser aus dem KunstHausWien

2. Juli - 11. September 2005

**KUNSTHAUS MEYENBURG** 99734 Nordhausen, A.-Puschkin-Str.31  
 Tel. 03631/881091, E-mail: [kunsthhaus@nordhausen.de](mailto:kunsthhaus@nordhausen.de),  
[www.nordhausen.de](http://www.nordhausen.de), Öffnungszeiten: Di - So: 10 bis 17 Uhr



**STROM | ERDGAS | WÄRME**



Extra starke Energien von einem starken Energiepartner



Energieversorgung Nordhausen GmbH  
 Straße der Genossenschaften 93  
 99734 Nordhausen / Harz  
 Telefon (0 36 31) 6 34-5

[www.energie-nordhausen.de](http://www.energie-nordhausen.de)

**IMPRESSUM Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen**

**Herausgeber:**  
 Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen

**Satz/Druck/Verteilung:**  
 Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg

**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:**  
 Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten). Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr.